

Anlage 2

Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Sportämter/
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter
- Landesgruppe Baden-Württemberg -

Städtetag Baden-Württemberg

Leitsätze (LS) und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung

1. Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gemeinbedarfseinrichtungen gehört zu den wichtigsten kommunalen Aufgaben, da die soziale, kulturelle und **sportliche** Infrastruktur ein wesentliches Element städtischer Lebensqualität bildet.

Die Aufgaben der Kommunen haben sich durch die demografische Entwicklung und ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z.B. Ausbau von Ganztages Schulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Angebote für Ältere, offene Angebote) auch in den Bereichen Bewegung, Sport, Spiel, Erholung und Freizeit erheblich modifiziert und ausgeweitet. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Deshalb bedarf es auch weiterhin eines steuernden, innovativen und kreativen Handelns der kommunalen Sportverwaltungen, weil nur so sichergestellt werden kann, dass auch zukünftig die Bereiche Sport und Freizeit in die Fachplanungen kompetent eingebracht werden können und dadurch eine bedarfs- und sachgerechte Sportentwicklung im Sinne sportpolitischer Leitlinien ermöglicht wird.

Gerade unter diesen Aspekten werden die vom Städtetag Baden-Württemberg in den Jahren 1995 und 1998 verfassten und im Jahr 2003 aktualisierten Leitsätze und Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklung wie folgt neu gefasst:

2. Sportpolitische Leitlinien

LS 1:

Kommunen benötigen transparente und verbindliche sportpolitische Zielsetzungen und Leitlinien, die allen Akteuren des Sports und den politischen Entscheidungsträgern einen verlässlichen Handlungsspielraum aufzeigen und die in ihrer Gesamtheit eine übergeordnete Steuerungsfunktion in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung des Sports innehaben.

LS 2:

Die Erarbeitung der sportpolitischen Ziele erfolgt durch die kommunale Sportverwaltung im Zusammenwirken mit der kommunalen Sportpolitik, den Vertretern des organisierten Sports sowie anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen, um bei der Umsetzung eine höchstmögliche Akzeptanz sicherzustellen.

LS 3:

Die sportpolitischen Ziele sollen sich am Gemeinwohl orientieren. Zielsetzung ist die Weiterentwicklung einer sport- und bewegungsfreundlichen Kommune, die für die Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersstufen in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bietet.

3. Kommunale Sportverwaltung

LS 4:

Sport und Bewegung tragen wesentlich zur Lebensqualität in einer Kommune bei. Die Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheit ist eine kommunale Querschnittsaufgabe, in die verschiedene Fachbereiche der Kommunalverwaltung (z.B. Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung, Grünflächenplanung, Bildung und Soziales) einzubinden sind. Diese ressortübergreifenden kooperativen Planungsprozesse sollen bürgernah sein und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.

LS 5:

Das kommunale Sportamt ist zentraler Akteur für alle Belange von Sport und Bewegung und deren Präsentation im Gemeinwesen. Es bringt sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.

LS 6:

Das kommunale Sportamt ist vorrangig für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen bezüglich Angeboten, Organisationsformen

und Infrastruktur verantwortlich und unterstützt somit die Sportpolitik in dem Prozess zur Weiterentwicklung von Sport und Bewegung.

4. Kommunale Sportentwicklung

LS 7:

Die kommunale Sportentwicklung und die damit einhergehende direkte und indirekte Sportförderung sowie die Planung von Sportstätten und Sportgelegenheiten müssen auf die Erreichung der jeweils formulierten sport- und gesellschaftspolitischen Ziele ausgerichtet sein.

LS 8:

Neben der Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports sind zur Erreichung weiterer sportpolitischer Zielsetzungen auch Formen der Förderung von Projekten in die kommunale Sportförderung aufzunehmen und auszubauen. Ergänzend zu den Angeboten der Sportvereine können dabei auch Projekte weiterer Einrichtungen gefördert werden.

Durch die Schaffung von Anreizsystemen für eine gezielte Förderung bestimmter Zielgruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, „Talente“, Ältere) und Angeboten (z.B. im Bereich der Ganztageschulen) eröffnen sich für die Sportpolitik auch neue Steuerungsmöglichkeiten für die Forcierung von Kooperationen zwischen den Vereinen sowie von Vereinen, Verbänden und weiteren Institutionen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die Professionalisierung der Arbeit in den Vereinen.